**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Connemara Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc500754668)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc500754669)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc500754670)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 3](#_Toc500754671)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 3](#_Toc500754672)

[Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches 5](#_Toc500754673)

[6. Selektionsmerkmale 6](#_Toc500754674)

[7. Zuchtmethode 6](#_Toc500754675)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 6](#_Toc500754676)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 7](#_Toc500754677)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 7](#_Toc500754678)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc500754679)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc500754680)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc500754681)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc500754682)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 8](#_Toc500754683)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc500754684)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc500754685)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc500754686)

[(9.2.4) Buch für Wallache 9](#_Toc500754687)

[(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc500754688)

[10. Tierzuchtbescheinigungen 9](#_Toc500754689)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 9](#_Toc500754690)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 9](#_Toc500754691)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 10](#_Toc500754692)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 10](#_Toc500754693)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 10](#_Toc500754694)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 10](#_Toc500754695)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 10](#_Toc500754696)

[11. Selektionsveranstaltungen 10](#_Toc500754697)

[(11.1) Körung 10](#_Toc500754698)

[(11.2) Stutbucheintragung 11](#_Toc500754699)

[(11.3) Leistungsprüfungen 11](#_Toc500754700)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 11](#_Toc500754701)

[(11.3.1.1) Stations- und, Kurz- und Feldprüfung 11](#_Toc500754702)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 11](#_Toc500754703)

[(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 12](#_Toc500754704)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 12](#_Toc500754705)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 12](#_Toc500754706)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 13](#_Toc500754707)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 13](#_Toc500754708)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 13](#_Toc500754709)

[(13.1) Künstliche Besamung 13](#_Toc500754710)

[(13.2) Embryotransfer 13](#_Toc500754711)

[(13.3) Klonen 14](#_Toc500754712)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 14](#_Toc500754713)

[15. Zuchtwertschätzung 14](#_Toc500754714)

[16. Beauftragte Stellen 14](#_Toc500754715)

[17. Weitere Bestimmungen 14](#_Toc500754716)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 14](#_Toc500754717)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 15](#_Toc500754718)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 15](#_Toc500754719)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 15](#_Toc500754720)

[(17.3.2) Zuchtbrand 15](#_Toc500754721)

[(17.4) Transponder 15](#_Toc500754722)

[(17.5) Sonstige Bestimmungen 15](#_Toc500754723)

[(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 15](#_Toc500754724)

[(17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Connemara Pony 16](#_Toc500754725)

[(17.8) Hengstbeurteilung durch den Tierarzt 17](#_Toc500754726)

**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Connemara Pony des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Connemara Pony Breeders Society, The Showgrounds, Clifden, Co. Galway, Irland ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Connemara Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.cpbs.ie aufgestellten Grundsätze ein.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 73

Hengste: 11

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Das Connemara Pony hat ein gutes Temperament, Härte, Ausdauer, Intelligenz, Gesundheit, Trittsicherheit und gute Springveranlagung und eignet sich als vielseitiges Pony für Jugendliche und Erwachsene in allen Sparten des Reit- und Fahrsports. Es ist ein sehr sicheres Geländepferd mit besonders guter Veranlagung für den Jagd- und Vielseitigkeitssport.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Connemara Pony**

**Herkunft** Irland

**Größe**  128 cm - 148 cm bei Eintragung

**Farben** Schimmel, Rappen, Braune, Schwarzbraun, Falben (Fuchs-, Braun-, Rappfalben), Isabellen (Fuchs-, Braun-, Rappisabellen), Weißisabellen (Fuchs-, Braun-, Rappweißisabell) sowie Stichel (Roans; Fuchs-, Braun-, Rappstichel) und Füchse

**Gebäude**

*Kopf* gut geformter Ponykopf mittlerer Länge und guter Weite zwischen den großen, freundlichen Augen. Ponyohren; kräftige Kiefer- und Backenknochen bei guter Ganaschenfreiheit

*Körper* Halsung mit guter Länge, zum Kopf hin verjüngt und nicht zu tief angesetzt, kein übermäßiger Kamm; große schräge Schulter, ausgeprägter Widerrist; Körper im Rechteckformat bei guter Tiefe und Rippung, geschwungene Oberlinie, kräftige Rückenpartie und Verbindung, gut bemuskelte Hinterhand mit langer, leicht geneigter Kruppe

*Fundament* kräftig, korrekt; langer Unterarm bzw. Unterschenkel, gute Ellenbogenfreiheit, kurze Röhren (18-21 cm Umfang), tief sitzende, gut ausgeprägte Gelenke, mittellange Fesseln, harte, gut geformte Hufe

**Bewegungsablauf** guter Raumgriff und Takt; ohne übermäßige Knieaktion, schwungvoller Trab, gutes Galoppiervermögen

**Einsatzmöglichkeiten** vielseitiges Pony für Jugendliche und Erwachsene in allen Sparten des Reit- und Fahrsports; sehr sicheres Geländepferd mit besonders guter Veranlagung für den Jagd- und Vielseitigkeitssport

**Besondere Merkmale** gutes Temperament; Härte, Ausdauer, Intelligenz, Gesundheit, Trittsicherheit, gute Springveranlagung

### Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

**Description of the Connemara Pony**

**HEIGHT:**

At registration (2 year old minimum) the minimum height should be 128 cms and the maximum height 148 cms. The height is normally 128cms to 148 cms at maturity.

**COLOURS:**

Grey, black, bay, brown, dun with occasional roan, chestnut and palomino.

**TYPE:**

Compact, well- balanced riding type with good depth and substance and good heart room, standing on short legs, covering a lot of ground.

**DESCRIPTION:**

**HEAD:**

Well- balanced pony head of medium length with good width between large kindly eyes. Pony ears, well- defined cheekbone jaw relatively deep but not coarse.

**FRONT:**

Head well- set onto neck. Chest should not be over- developed. Neck not set on too low. Good length of rein. Well- defined withers, good sloping shoulder.

**BODY:**

Body should be deep, with strong back, some length permissible but should be well- ribbed up and with strong loins.

**LIMBS:**

Good length and strength in forearm, well- defined knees and short cannons, with flat bone measuring 18 cms to 21 cms.

**HIND QUARTERS:**

Strong and muscular with some length, well- developed second thighs (gaskin) and strong low- set hocks.

**MOVEMENT:**

Movement free easy and true, without undue knee action, but active and covering the ground.

**CHARACTERISTICS:**

Good temperament, hardiness, staying power, intelligence, soundness, surefootedness, jumping ability, suitable for child or an adult.

### 

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

**Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)

2. Körperbau

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Reit-, Spring- oder Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Connemara Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** | |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

Entsprechend den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches können auch Wallache in ein Buch für Wallache eingetragen werden. Die in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches aufgeführten Sportsektionen 1 und 2 sind in Deutschland nicht konform mit dem Regelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Grundsätzlich können Connemara Ponys auch gemäß § 16 LPO entsprechend ihrer Größe als Turnierpony oder Turnierpferd eingetragen werden.

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die bei Ersteintragung mindestens 128 cm und maximal 148 cm groß sind,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe des International Committee of Connemara Pony Societies (siehe unter [(17.8))](#h) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzungmindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Fachtierarzt für Pferde nach Vorgabe des International Committee of Connemara Pony Societies (siehe unter [(17.8))](#h) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Buch für Wallache

Eingetragen werden können reinrassige Connemara Pony Wallache.

### (9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
* die gemäß (17.5) auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden.

# Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| ***Mutter***  ***Vater*** | | **Hauptabteilung** | | |
| ***Stutbuch I*** | ***Stutbuch II*** | ***Anhang*** |
| **Haupt-**  **abteilung** | ***Hengstbuch I*** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-  bescheinigung |
| ***Hengstbuch II*** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-  bescheinigung |
| ***Anhang*** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stations- und, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Connemara Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
* Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

Für Hengste der Rasse Connemara Pony mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
* Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung in der Dressur in Kl. L und/oder
* registrierte Platzierung im Springen in Kl. L und/oder
* registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in Kl. M (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

#### (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß [(17.7)](#h) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß [(17.7)](#h) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß (11.3.2.2)](#_§_503g_Zuchtstutenprüfungen) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Connemara Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
* Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände
* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

* registrierte Platzierung in der Dressur in Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung im Springen in Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit in Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung im Fahren in Kl. A (Einspänner, kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

* das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei in keinem Teilwettbewerb die Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
3. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit** |
| Bereich Zucht der FN, Warendorf | Koordination  Datenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.  Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.  Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.  Rheinisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.  Westfälisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.  Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

**Namensvergabe bei der Identifikation**

Fohlen der Rasse Connemara Pony müssen bei der Identifikation und Registrierung mit einem Namen versehen werden. Dieser Name kann im Verlaufe des Lebens nicht mehr geändert werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: ****

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) Sonstige Bestimmungen

* Connemara Ponys werden lediglich zum Zeitpunkt der Eintragung gemessen.
* Ab dem Jahr 2005 werden bei allen Nachkommen gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.
* Ab dem Fohlenjahrgang 2018 werden alle registrierten Fohlen, deren Eltern nicht beide N/N sind, auf Hoof Wall Separation Disease (HWSD) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Ponys. Für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II müssen die Fohlenjahrgänge der Jahre 2016 und 2017, deren Eltern nicht beide N/N sind, ebenfalls getestet werden.

## (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

## (17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Connemara Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

**Eigenleistung -** pro Schau kann nur eine Punktezählung gewertet werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Gesamt-Sieger Clifden | 10 |  |
| Gesamt-Reserve-Sieger Clifden | 8 |  |
| Jugend-Champion Clifden | 5 | nur dreijährig |
| Gesamtsieger/in bzw. Champion  Höchste nationale Schau | 8 | mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt |
| Reservesieger/Reserve-Champion bei der höchstrangigen nationalen Schau | 5 | mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt |
| Klassensieger/in  bei der höchstrangigen nationalen Schau | 2 | mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt |
| Jugendchampion  bei der höchstrangigen nationalen Schau | 2 | nur dreijährig bei mindestens 10 ausgestellten dreijährigen bzw. jüngeren Connemara Ponys |

**Vererbungsleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Punkte** | **Bemerkungen** |
| Gesamt-Sieger Clifden | 5 |  |
| Gesamt-Reserve-Sieger / Jugendchampion Clifden | 3 |  |
| Klassensieger Clifden | 1 |  |
| Gesamtsieger/Champion  bei der höchstrangigen nationalen Schau | 4 | mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt |
| Reservesieger/Reserve-Champion/ Jugendchampion  bei der höchstrangigen nationalen Schau | 2 | mindestens 30 Connemara Ponys ausgestellt |
| Je 4 Prämienfohlen | 1 | maximal 3 Punkte möglich |
| gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland | 3 |  |
| Tochter Staatsprämienanwärterin oder Eintragungsnote von 7,5 und höher oder die Stuten-leistungsprüfung mit 7,5 und höher | 2,5 |  |
| FN-Bundesprämienhengst | 2 |  |
| Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse L bzw. im Fahren in Klasse M | 2,5 |  |

## **(17.8) Hengstbeurteilung durch den Tierarzt**

(Übersetzung der Vorlage des INTERNATIONAL COMMITTEE OF CONNEMARA PONY SOCIETIES)

**Untersuchungsprotokoll für das Veterinär-Gutachten der Hengstbeurteilung**

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lebensnummer (UELN): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stockmaß: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ cm

Farbe: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Hengsteigentümers bei Begutachtung:

Der Zweck der tierärztlichen Begutachtung ist, festzustellen ob das vorgestellte Tier gesund und frei von klinischen Anzeichen von Erkrankungen ist. Bitte untersuchen Sie die folgenden Körperpartien und kreisen Sie die entsprechenden Antworten **JA** oder **NEIN** ein. Wenn Sie in einem Punkt mit **JA** antworten fügen Sie bitte einen Kommentar im entsprechenden Feld hinzu.

**Kopf**

1: Fehlstellungen des Kiefers -Überbiss (mm:\_\_\_\_) JA NEIN  
 -Unterbiss (mm:\_\_\_\_) JA NEIN

2. Linsentrübungen JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Körper**

1: Sommerekzem JA NEIN

2. Nabelbruch oder Hernien des Scrotums JA NEIN

3 Anzeichen einer Nabelbruch-Operation JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Herz und Lunge** (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

1: Störungen im Ruhezustand JA NEIN

2. Unnormale Atemgeräusche unter Belastung JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Hoden**

1: Unnormale Konsistenz JA NEIN

2. Unnormale Größe JA NEIN

3. Asymmetrische Hoden JA NEIN

4. Rotiert JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Gelenke** (Wenn sie hier JA angeben benennen Sie bitte das betroffene Bein/die betroffenen Beine)

1: Patella Luxation JA NEIN

2. Spat u./o. Arthrose (bei Verdacht durch Veterinär) JA NEIN

3. Piephacke JA NEIN

4. Ringbein JA NEIN

5. Schale (hoch oder tief) JA NEIN

6. Hufspalten /brüchige oder schwache Hufe JA NEIN

7. Unnormale Gelenksfüllung JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bewegung** (Es müssen Schritt und Trab auf hartem (ebenem) Untergrund sowie scharfe Wendungen in beide Richtungen begutachtet werden. Bei allen Gelenken sind Beugeproben durchzuführen. Wenn sie hier JA angeben benennen Sie bitte das betroffene Bein/die betroffenen Beine)

1: Unregelmäßigkeiten im Schritt JA NEIN

2. Unregelmäßigkeiten im Trab JA NEIN

3. Anzeichen von Hahnentritt oder Shivering JA NEIN

4. Positive Beugeprobe an den Hinterbeinen (ca. 30 Sek. Flexion) JA NEIN

5. Positive Beugeprobe an den Vorderbeinen (ca. 30 Sek. Flexion) JA NEIN

6. Exterieurschwächen / Stellungsfehler erfolgt durch Körkommission

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Temperament**

1: Unruhig oder Schwierig JA NEIN

2. Medikationskontrolle angeraten da ungewöhnlich ruhig JA NEIN

Kommentare:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Weitere Anmerkungen:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass der Connemara Pony Hengst \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

bei der klinischen Untersuchung am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

FREI NICHT FREI von klinischen Anzeichen erblicher Erkrankungen, die seine zukünftige (gegebenenfalls markieren) Verwendung für die Zucht beeinflussen könnten, war.

Unterschrift Tierarzt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Tierarztes(Druckbuchstaben):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift des Tierarztes: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**